

An das
Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
- Referat A/4 -
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Zuwendungsantrag

Betrifft: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Erstvalidierung (Antragsschluss für das laufende Jahr: 30. Juni)

Revalidierung (Antragsstellung: 01. Juli bis 30. November)

Aktenzeichen (falls bekannt): A/4

1. Antragsteller (KMU unter 50 Mitarbeiter)

Name des Unternehmens

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Auskunft erteilt: Herr/Frau

Telefon

Telefax

Email

2. Maßnahme

Kurzbeschreibung	
Erstvalidierung	Revalidierung
Beginn der Maßnahme:	_____
voraussichtliches Ende der Maßnahme:	_____

3. Finanzierung

3.1 Die Gesamtausgaben für die o.g. Maßnahme werden sich voraussichtlich auf

_____ € belaufen.

Die Gesamtausgaben sollen wie folgt finanziert werden:

	20	20	Summe
Eigenmittel (incl. Darlehen, Kredite)			
Zweckgebundene Zuschüsse Dritter			
Beantragte Zuwendung - bei Erstvalidierung: max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben, max. 4.000 € - bei Revalidierung: max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben, max. 1.000 €			
Summe:			

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- a) die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS sowie die Erstellung einer Umwelterklärung für die Öffentlichkeit durch externe Fachkräfte.
- b) die Validierung der Umwelterklärung durch externe zugelassene Umweltgutachter.

3.2 Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen

erfolgt nicht.

ist erfolgt durch:

ist beantragt bei:

Stelle:

Höhe der Förderung:

Stelle:

Höhe der Förderung:

Stelle:

Höhe der Förderung:

3.3 Erklärung zur Erforderlichkeit der beantragten Zuwendung

Die Finanzierung der Maßnahme ist nur dann gesichert, wenn die beantragte Landeszuwendung, bzw. eine Landeszuwendung in Höhe von _____ € gewährt wird.

Die Maßnahme wird ohne Bewilligung der beantragten Zuwendung nicht durchgeführt.

3.4 Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG liegt vor:

Ja

Nein

4. Sonstige Bemerkungen

5. Erklärungen des Antragstellers

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt,

dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auch nicht begonnen wird. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Beginn der Arbeiten bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages,

dass sie/er zivilrechtlich zur Durchführung der Maßnahme berechtigt ist,

dass ihr/ihm bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrages die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben,

dass ihr/ihm bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird,

dass sie/er gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SföDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402 f.) auf die Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des SFöDG hingewiesen wurde,

dass ihr/ihm bekannt ist, dass für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung einschl. Anlagen (Gemeinsames Ministerialblatt Saar 2001 S. 590 ff.) gelten und er diese anerkennt,

dass es sich bei dem Unternehmen, für das die Zuwendung beantragt wird, um ein kleines Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Empfehlung 2003 (361) mit unter 50 Beschäftigten handelt,

dass ihr/ihm bekannt ist, dass es sich bei der Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Den Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Kostenvoranschläge oder Angebote

Zuschusszusagen Dritter, soweit vorhanden

De-minimis-Erklärung

Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 DSGVO

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem EMAS-Antragsformular für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DSGVO, da Sie zum Zweck der Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortliche Stelle ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/501-4500, info@umwelt.saarland.de.

Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 4 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) sowie auf Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) i. V. m. der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) verarbeitet.

Speicherdauer und Speicherfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns zur Aufnahme in die Fördermitteldatenbank an das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft weitergegeben.

Freiwilligkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrer Person erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch uns kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie uns in einem solchen Fall die weitergehenden Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Bearbeitung Ihres Antrages erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie doch einmal zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung hin, in der wir Sie auch auf gegebenenfalls bestehende rechtlich nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Rechte

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet werden.

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die/der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/501-4500, datenschutz@umwelt.saarland.de.